

## Anlage 12

Fragen von Frau RM Pakulat, Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

1. RM Pakulat fragt nach der Darstellung des Flächenbedarfs seitens des 1. FC Köln und des Frischemarktes in Marsdorf. Diese Frage sei bereits im Umweltausschuss gestellt worden.
2. Sie möchte wissen, seit wann es den Begriff „Sportband“ gebe und ob es richtig sei, dass bis 2012 nur von „Sportwiesen“ (Impuls Grüngürtel) die Rede gewesen sei.
3. Bezüglich der Priorisierung des öffentlichen Raums erkundigt sie sich nach dem Wegerecht, dem Verweilrecht und fragt in diesem Zusammenhang, worin das übergeordnete Interesse begründet liege.
4. Außerdem möchte sie wissen, ob die zusätzlichen Ausgleichsflächen der Maßnahme gerecht werden.
5. Zum Status der „Eliteschule“ zeigt sie auf, dass die Klassen 8-13 der EBS sich nun in Müngersdorf befinden.
6. Abschließend fragt sie, ob nicht das gesamte Gebiet (alt und neu) für eine Umweltverträglichkeitsprüfung herangezogen werden müsse. Diese müsse ihres Erachtens bei einer Fläche von über 100.000 qm durchgeführt werden.

Antwort der Verwaltung:

Zu 1.: Die Antwort dieser Frage ist Anlage 11 der Beschlussvorlage Beschluss über Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss betreffend den Bebauungsplan 63419/02 Arbeitstitel: Erweiterung RheinEnergieSportpark in Köln-Sülz zu entnehmen.

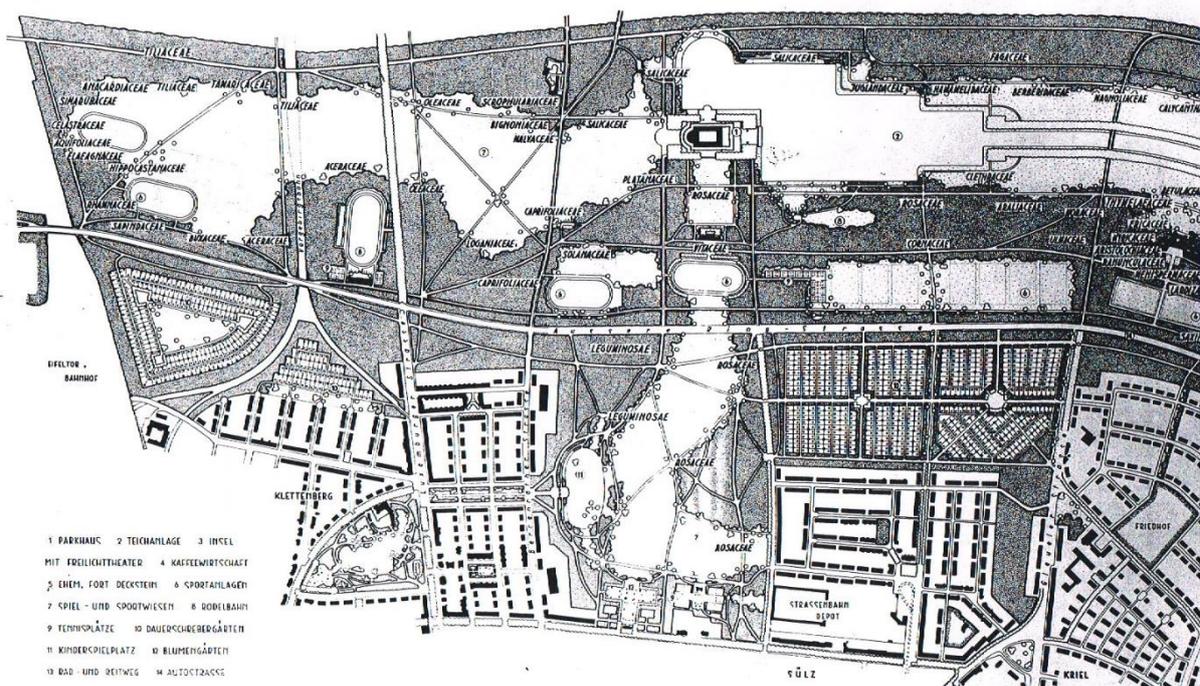
Zu 2.: Der Begriff „Sportband“ wurde in dem städtischen Entwicklungskonzept "Grüngürtel: Impuls Köln" aus dem Jahre 2012 genannt, welches der Rat der Stadt Köln in seiner Sitzung am 30. April 2013 als grundsätzliche Handlungsempfehlung und strategische Zielausrichtung für die zukünftige Entwicklung und Unterhaltung des Äußeren Grüngürtels beschlossen hat. Hier steht auf S. 152 im Kontext: „Im Bereich des Decksteiner Weihers ist der regelhafte Aufbau des Grüngürtels gut zu erkennen. Den Quartieren vorgelagert liegen zunächst Kleingärtenanlagen. Dann folgt, der Idee eines Parkways folgend, ein schmales Band aus baumbestandenen Wiesenflächen und Gehölzen entlang des Militärrings. Auf der anderen Straßenseite erstreckt sich als erste Schicht ein schmales, von Gehölzen gesäumtes Band offener Räume, in denen die Sportflächen liegen. Abgesetzt von einem breiteren Waldstreifen folgt dann der „Hauptraum“ des Grüngürtels mit den großzügigen offenen Wiesenflächen und den Gewässern. Bei Erweiterungsbedarf von Sportvereinen sind neue Sportflächen innerhalb des Sportbands, aber auch nur hier, verträglich unterzubringen.“

Bereits vor dem Entwicklungskonzept sahen die Planungen im Bereich der Gleueler Wiesen sportliche Nutzungen vor. Der Großraum Äußerer Grüngürtel erhielt bereits bei seinem Ausbau von 1923 bis 1929 auf beiden Seiten der Militärringstraße eine konzeptionelle Gliederung. Diese sah und sieht weiterhin stadtsseitig kleinteilige Parzellen, Kleingärten und Friedhöfe vor. Auf der stadtauswärtigen Seite der Militärringstraße erfolgt ein mit Sportflächen und den ehemaligen Festungswerken durchsetzter Waldstreifen, an den sich als zweite, parallel verlaufende Zone ein Bereich mit offenen Wiesen und eingebetteten Wasserflächen anschließt. Den Abschluss bildet ein damals neu angepflanzter Waldgürtel mit unterschiedlichen Baumarten. Die nun vorliegende Planung entspricht demnach dem Grundgedanken der räumlichen Gliederung des Äußeren Grüngürtels.

Darüber hinaus waren bei den Planungen in den 1930er Jahren auf den Gleueler Wiesen auch weitere Sportplätze angedacht. Die nachfolgende Entwurfsplanung aus dem Jahre 1930 zeigt hier beispielsweise die Planung von insgesamt sieben Sportplätzen auf den Gleueler Wiesen.

### Linksrheinischer Äußerer Wald- und Wiesengürtel (1930)

STADT KÖLN - LINKSRHEINISCHER ÄUSSERER WALD- UND WIESENGÜRTEL - ABSCHNITT KLETTENBERG - SÜLZ ,



Zu 3.: Im Bestand handelt es sich bei der Gleueler Wiese um eine öffentliche Grünfläche, welche derzeit von der Allgemeinheit frei genutzt werden kann. Die Bürgerinnen und Bürger können dort verweilen bzw. die Grünfläche frei nutzen. Ein Anrecht auf einen dauerhaften Erhalt dieser Freifläche besteht seitens der Allgemeinheit jedoch nicht. Im Rahmen der nun vorliegenden Bauleitplanverfahren (FNP-Änderungsverfahren sowie Aufstellung des Bebauungsplanes) wurde der Entzug der Nutzung der Freifläche für die Allgemeinheit ausführlich dargestellt und somit in die Abwägungsunterlagen eingestellt. Mit der vorliegenden Planung soll das Ziel verfolgt werden, den Belangen des Sports zu entsprechen. Auf der einen Seite ist hier der organisierte Breitensport zu nennen, welcher die Trainingsplätze zukünftig außerhalb der Trainingszeiten des 1. FC Köln nutzen kann. Bei Bedarf können die Trainings-

plätze auch durch den Schul- sowie den weiteren Vereinssport genutzt werden. Somit kommen die Trainingsplätze auch der Allgemeinheit zugute. Auf der anderen Seite werden bei Umsetzung der Planung zeitgemäße und den Anforderungen eines leistungsorientierten Fußballvereines gerecht werdende Rahmenbedingungen geschaffen. Für die Stadt Köln ist der Fußballverein 1. FC Köln von großer Bedeutung. Der Verein trägt zu einem hohen Bekanntheitsgrad der Stadt sowie einem guten Image bei. Darüber hinaus ist der Verein auch aus wirtschaftlichen Gründen interessant für die Stadt Köln, da anreisende Gästefans zum Teil einige Tage in der Stadt verbringen (z. B. Wochenende) und dabei die Hotels, Schank- und Speisewirtschaften etc. nutzen und so auch andere Wirtschaftsunternehmen der Stadt unterstützen. Es besteht somit auch ein übergeordnetes Interesse an der Planung.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass sämtliche bestehende Wege erhalten bleiben und weiterhin frei von der Allgemeinheit genutzt werden können. Darüber hinaus sind die Flächen für das geplante Leistungszentrum bereits im Bestand nicht für die Allgemeinheit frei zugänglich (Errichtung auf einem bestehenden Kunstrasenplatz).

Zu 4.: Aus der Begründung der Beschlussvorlage „Beschluss über Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss betreffend den Bebauungsplan 63419/02 Arbeitstitel: Erweiterung RheinEnergieSportpark in Köln-Sülz“:

*„Eingriff/ Ausgleich: Eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt im Rahmen eines Grünordnungsplanes. Der durch die Umsetzung des Bebauungsplans verursachte Eingriff kann vor Ort nicht vollständig ausgeglichen werden und wird zusätzlich über externe Ausgleichsmaßnahmen auf stadteigenen Flächen im Bereich des Äußeren Grüngürtels und des Grünzugs West im Stadtbezirk Lindenthal sowie in Köln-Longerich zu 100 % kompensiert.“*

Der gewählte Ausgleich in seiner Gesamtheit mit den Maßnahmen vor Ort und den externen Maßnahmen wird dem Eingriff durch den Bebauungsplan in sachlicher und fachlicher Hinsicht gerecht.

Zu 5.: Die Klassen 8-13 der Elsa-Brändström-Schule befinden sich nun in Müngersdorf. Die Änderung der Schulsituation wurde in den vorliegenden Unterlagen berücksichtigt. Hierzu aus Anlage 5.1 „Darstellung und Bewertung der zum Bebauungsplan Nr. 63419/02 – Arbeitstitel: Erweiterung RheinEnergieSportpark in Köln-Sülz – fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage“ (siehe beispielsweise Sachargument Nr. 654):

*„Die Elsa-Brandström-Realschule (Berrenrather Straße 488) sowie die Ernst-Simons-Realschule (Alter Militärring 96) wurden nach Erstellung der Alternativenprüfung aufgelöst und sind in eine gemeinsame Gesamtschule überführt worden. Die Schülerinnen und Schüler werden nun teilweise am Standort in Sülz (ehemalige Elsa-Brandström-Realschule) bzw. am Standort in Müngersdorf (ehemalige Ernst-Simons-Realschule) unterrichtet. Die neue Gesamtschule hat den Status NRW-Sportschule übernommen. [...]*

*Aufgrund der Änderungen in der Schullandschaft wird die Alternativenprüfung im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens zum Wirksamkeitsbeschluss noch einmal angepasst. Der Standort RheinEnergieSportpark wird von 2 auf 1 Punkt abgewertet, da von einem Teil der Nachwuchsspieler der neuen Gesamtschule zukünftig 6,3 km statt den bisher berücksichtigten 0,8 km zur Elsa-Brandström-Realschule zurückgelegt werden müssen. Dies ist auch eine Entfernung, welche nicht mehr zu Fuß zurückgelegt wird. [...]*

*Die veränderte Bewertung am Standort RheinEnergieSportpark führt zu einer geänderten Gesamtbewertung. Diese reduziert sich für den Standort RheinEnergieSportpark von 14,5 auf 13,5 Punkte. Die Gesamtbewertung liegt aber weiterhin noch deutlich über der Gesamtbewertung vom Standort Marsdorf (9,5 Punkte). So weist der Standort RheinEnergieSportpark nun 13,5 Punkte, gefolgt von den Standorten Marsdorf (9,5 Punkte) und Immendorf (5,5 Punkte), auf.*

Zu 6.: Für das Verfahren zur 209. Flächennutzungsplanänderung ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) für die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht verfasst worden. Die Plangebietsgröße weist circa 24 ha auf, das sind circa 240.000 qm. Das Plangebiet umfasst auch den Bereich des bestehenden Gebäudes „Geißbockheim“.

Das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplanes weist eine Größe von circa 24,0 ha auf, das sind circa 240.000 qm. Das Plangebiet umfasst den Bereich des RheinEnergieSportparks, welcher derzeit vom 1. FC Köln auf der Grundlage von Pacht-/Mietverträgen genutzt wird. Für diesen Bereich besteht aufgrund der städtebaulichen Konzeption zur Erweiterung des RheinEnergieSportparks ein Planungserfordernis. Dieses Plangebiet umfasst nicht den Bereich des bestehenden Gebäudes „Geißbockheim“. Darüber hinaus werden die an die bestehenden Sportanlagen des 1. FC Köln angrenzenden Wiesenflächen für eine Erweiterung der Sportnutzung und die geplanten und für die Öffentlichkeit nutzbaren Kleinspielfelder mit in den Plangebietungsbereich einbezogen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes bezieht sich auf die rein sportbezogenen Bereiche des RheinEnergieSportparks. Für das Geißbockheim (Flurstücke 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67 und 68, alle Gemarkung Köln-Efferen, Flur 48) sind keine baulichen und Nutzungsänderungen vorgesehen, hier wird der Status quo beibehalten. Das Areal um das Geißbockheim ist aufgrund des fehlenden Planungserfordernisses nicht Inhalt des Bebauungsplans und wird bauplanungsrechtlich weiterhin gemäß § 35 BauGB bewertet.

Somit kann zusammengefasst werden, dass die jeweiligen Plangebiete im Rahmen der oben genannten Bauleitplanverfahren u. a. der Umweltprüfungen gemäß § 2 Absatz 4 BauGB unterzogen wurden. Die Ergebnisse sind in den beiden Umweltberichten zur Flächennutzungsplanänderung bzw. zum Bebauungsplan dokumentiert.